

Kleine Anfrage

Existenzminimum

Frage von Landtagsabgeordnete Violanda Lanter

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 02. Oktober 2019

In Liechtenstein gibt es ein sozialversicherungsrechtliches, ein soziales und ein gerichtliches Existenzminimum. «Diese Unterscheidungen sind auf die jeweiligen gesetzlichen Rechtsgrundlagen zurückzuführen. So wird für die Berechnung der Höhe der Ergänzungsleistungen für Rentnerinnen und Rentner ein Existenzminimum unterstellt, welches etwas höher ist als das soziale Existenzminimum, da es für die Abdeckung eines dauerhaften Bedarfes ausgerichtet wurde, während die Ausrichtung von Sozialhilfe meistens nur vorübergehender Natur ist. Das gerichtliche Existenzminimum bei Lohnpfändung kann aufgrund von Pauschalbeträgen einmal höher oder auch tiefer als die beiden anderen genannten Existenzminima zu liegen kommen.» Das war die Antwort auf eine Kleine Anfrage der VU-Abgeordneten Judith Oehri aus dem Jahr 2013. Im Jahr 2015 schreibt die Regierung sodann im Bericht und Antrag Nr. 77/2015: Das liechtensteinische Recht kennt eine Vielzahl von Förderungen an verschiedene Personengruppen. «Dabei muss festgestellt werden, dass die Grundlagen für die Beurteilung einer Anspruchsberechtigung teilweise stark unterschiedlich sind. ... Diesbezüglich wäre eine Vereinheitlichung anzustreben.» Meine Fragen:

1. Könnten diese Existenzminima nicht sinnvollerweise vereinheitlicht werden, so wie es die Regierung offenbar selber auch schon angedacht hat? Wie ist die heutige Haltung der Regierung hierzu?
2. Welche positiven und welche negativen Auswirkungen könnten sich durch eine solche Massnahme ergeben? Was sind die Gründe dafür, dass die Regierung bisher untätig geblieben ist?
3. Plant die Regierung, hier aktiv zu werden oder sind gar schon Projekte aufgegleist?

Antwort vom 03. Oktober 2019

Zu Frage 1:

Die Kleine Anfrage vom 6. November 2013 wurde folgendermassen beantwortet und wurden die Gründe für das Bestehen von drei unterschiedlichen Existenzminima dargelegt:

«Tatsächlich existieren in Liechtenstein wie auch in der Schweiz ein sozialversicherungsrechtliches, ein soziales und ein gerichtliches Existenzminimum. Diese Unterscheidungen sind auf die jeweiligen gesetzlichen Rechtsgrundlagen zurückzuführen. So wird für die Berechnung der Höhe der Ergänzungsleistungen für Rentnerinnen und Rentner ein Existenzminimum unterstellt, welches etwas höher ist als das soziale Existenzminimum, da es für die Abdeckung eines dauerhaften Bedarfes ausgerichtet wurde, während die Ausrichtung von Sozialhilfe meistens nur vorübergehender Natur ist. Das gerichtliche Existenzminimum bei Lohnpfändung kann aufgrund von Pauschalbeträgen einmal höher oder auch tiefer als die beiden anderen genannten Existenzminima zu liegen kommen.»

Eine Vereinheitlichung der verschiedenen Existenzminima ist derzeit nicht geplant. Die verschiedenen Existenzminima orientieren sich an den jeweiligen Lebensphasen und -situationen der betroffenen Personen. Sie beziehen sich ihrem Zweck entsprechend auf die Ausrichtung von Sozialhilfe oder auf Leistungen von Sozialversicherungen respektive auf eine gerichtliche Massnahme, namentlich die Schuldenrückzahlung. Die unterschiedlichen Existenzminima tragen den verschiedenen Ausgangssituationen und auch der Dauer der Unterstützung Rechnung. Bei den gerichtlichen Lohnpfändungen wurden aufgrund der Praktikabilität Pauschalbeträge festgelegt und diese möglichst nahe an das soziale Existenzminimum angepasst. Zudem sind die Unterschiede der Existenzminima gering.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass das in der Fragestellung ausgeführte Zitat aus der Postulatsbeantwortung Nr. 77/2015 nicht explizit im Zusammenhang mit den Existenzminima erfolgt ist.

Zu Frage 2:

Wie bereits ausgeführt, gibt es durchaus Gründe für die Definition verschiedener Existenzminima. Eine Vereinheitlichung der verschiedenen Existenzminima wäre zudem sehr aufwendig und unter Umständen nicht zielführend.

Zu Frage 3:

Die Postulatsbeantwortung Nr. 77/2015 bezog sich auf sämtliche staatlichen Transferleistungen wie beispielsweise Stipendien, Sozialhilfe, Mietbeiträge, Kinderzulage. Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage vom 7. Juni 2019 verwiesen, insbesondere auf die Antwort zur Frage 1:

«Der Bericht und Antrag (Nr. 77/2015) enthält gemäss der Fragestellung eine Fülle von möglichen Verbesserungen. Im Rahmen der Priorisierung der Arbeiten im Ministerium für Gesellschaft werden einzelne Massnahmen aufgenommen und abgearbeitet. Begonnen wurde mit der Verlagerung der einkommensabhängigen Transferleistungen Mietbeihilfen und Prämienverbilligung vom Amt für Bau und Infrastruktur bzw. dem Amt für Gesundheit zum Amt für Soziale Dienste. Dies aus dem Grund, dass bei den Anspruchsberechtigten viele Überschneidungen bestehen und es keinen Sinn macht, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse derselben Personen bei drei verschiedenen Ämtern zu prüfen. Diese Arbeit ist abgeschlossen. Gegenwärtig konzentrieren sich die Arbeiten auf die Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlagen und die Schaffung eines ATSG. Aufgrund der vielen parlamentarischen Eingänge insbesondere im Bereich des Sozialwesens stehen die Kapazitäten im Ministerium für Gesellschaft leider nicht in gewünschtem Ausmass für andere Aufgaben zur Verfügung.»